



PRESSEINFORMATION NR. 03/07

Regensburg, 20.03.2007

Bundesstraße B 15 n Regensburg - Landshut - Rosenheim Abschnitt Saalhaupt (A93) – Neufahrn i. NB

Im Zusammenhang mit dem Bau der B 15neu wurden u. a. von Herrn Kreisrat Peter-Michael Schmalz zuletzt Behauptungen in der Öffentlichkeit geäußert und in verschiedenen Presseartikeln wiedergegeben, die unzutreffend sind und daher nicht unwidersprochen bleiben können. Zur Richtigstellung des Sachverhalts ist Folgendes festzustellen:

Bei der B 15neu handelt es sich um keine Autobahn sondern um eine Bundesstraße. Die bisherige Planung hat auch keinen zweistreifigen Straßenquerschnitt mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h vorgesehen. Tatsache ist vielmehr, dass die B 15neu aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als großräumige Fernstraßenverbindung Regensburg - Landshut - Rosenheim bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994 als vierstreifige Straße mit Mittelstreifen enthalten war. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, wurde bei der damaligen Planung allerdings auf Standstreifen verzichtet. Nach heutigem Kenntnisstand ist es im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und den Betriebsdienst sinnvoll, an vierstreifigen Straßen einen Standstreifen vorzusehen. Durch die Anlage von Standstreifen ändert sich jedoch weder die Verkehrsbedeutung noch die Verkehrsbelastung der B 15neu. Ebenso ergibt sich dadurch keine Änderung der zulässigen Geschwindigkeit, da nach Straßenverkehrsordnung StVO bei vierstreifigen Straßen mit Mittelstreifen grundsätzlich keine zulässige Höchstgeschwindigkeit vorgesehen ist.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Standstreifen führt die Regierung von Niederbayern derzeit auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern ein Verfahren zur Änderung der Planfeststellung durch. Nachdem es technisch möglich ist, die zusätzlich erforderliche Breite der Fahrbahnen innerhalb der vorhandenen Grunderwerbsgrenzen herzustellen und lediglich für größere Entwässerungsbecken zusätzlicher Grunderwerb erforderlich wird, ist der Kreis der Betroffenen bekannt und diese werde im Verfahren angehört. Der geänderte Bau der Brücken ist zulässig, da Abweichungen von der Planfeststellung, durch die keine zusätzlichen Betroffenheiten entstehen, nicht in einem förmlichen Verfahren behandelt werden müssen. Diese Rechtslage wurde vor Beginn der Bauarbeiten mit der Planfeststellungsbehörde besprochen. Der Vorwurf eines „Schwarzbaus“ ist somit haltlos.

Für Rückfragen wird gebeten, sich an die Dienststelle Regensburg, dort unter ☎ 0941/69856-300 an Herrn Christian Unzner oder an Herrn Eberhard Meisel unter ☎ 0941/69856-350 zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Unzner
Baudirektor